

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1975	Nummer 77
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
26	16. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete	1178
26	16. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw) – AuslGVvw/AA NW –	1180

26

I.

Ausländerrecht**Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1975 –
I C 3/43.28

I

Das Bundeskabinett hat sich am 6. Juni 1973 mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer befaßt und dabei ein Aktionsprogramm mit Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung verabschiedet. Diese Leitlinien sehen vor, daß die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten von der Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur abhängig gemacht werden soll.

Unter Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat eine von der Bundesregierung gebildete Arbeitsgruppe bundeseinheitliche Kriterien für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten erarbeitet; das Arbeitsergebnis ist in den als Anlage 1 beigefügten Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Oktober 1974 zusammengefaßt.

Nachdem die Länder von diesen Richtlinien zustimmend Kenntnis genommen haben, ist ihre Anwendung von der Bundesregierung auf den 1. April 1975 festgesetzt worden.

II

Zur Durchführung der Richtlinien ist von dem genannten Stichtag an in ausländerrechtlicher Hinsicht wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Aufenthaltserlaubnis von ausländischen **Arbeitnehmern** und den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen (Ausnahmen vgl. Nr. 5) wird in der Weise räumlich beschränkt, daß ein **gewöhnlicher Aufenthalt**
 - a) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes innehat, in **allen** überlasteten Siedlungsgebieten,
 - b) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem überlasteten Siedlungsgebiet innehat, in den **übrigen** überlasteten Siedlungsgebieten **aussgeschlossen** ist.
- 2 Zu diesem Zweck wird die Aufenthaltserlaubnis bei Ausländern nach Nr. 1 Buchst. a) von einer Ausländerbehörde außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete mit folgender **räumlichen Beschränkung** versehen:
 „Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom“
 Bei Ausländern nach Nr. 1 Buchst. b) wird die Aufenthaltserlaubnis von einer Ausländerbehörde in einem überlasteten Siedlungsgebiet mit folgender räumlichen Beschränkung versehen:
 „Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom, außer Gebiet“
 (hier ist jeweils das überlastete Siedlungsgebiet einzutragen, für das die entscheidende Ausländerbehörde zuständig ist).
- 2.1 Eine räumliche Beschränkung ist auch bei der fiktiven Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 3 AuslG, d. h. bei der Bescheinigung nach Nr. 30 zu § 21 AuslGVwv, zu verfügen.
 Im Hinblick auf den recht langen Wortlaut der Beschränkung dürfte es sich empfehlen, entsprechende Stempel zu verwenden.
- 3 Die räumliche Beschränkung wird grundsätzlich erst im Zusammenhang mit einer neuen Aufenthaltserlaubnis (in der Regel nach Ablauf der vorhergehenden Aufenthaltserlaubnis) angebracht. Dies gilt **auch**, wenn eine **unbefristete** Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Neufälle).
 Im Falle der Änderung des Kreises der überlasteten Siedlungsgebiete (Neufestlegung oder Wegfall) wird die räumliche Beschränkung bei Ausländern, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit räumlicher Beschränkung sind, bei der Erteilung der nächsten Aufent-

haltserlaubnis der neuen Lage angepaßt. Auf Antrag kann eine solche Änderung der räumlichen Beschränkung auch vorher erfolgen.

- 4 Zu der mit räumlicher Beschränkung erteilten Aufenthaltserlaubnis wird durch die Ausländerbehörden innerhalb und außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete ein Beiblatt in einheitlicher Fassung mit der Aufzählung aller Landkreise/(kreisfreien) Städte in den überlasteten Siedlungsgebieten nach dem Muster der Anlage 2 ausgegeben. Das Beiblatt kann von den Formularverlagen bezogen werden.

Der Kreis der überlasteten Siedlungsgebiete und der zugeordneten Landkreise/(kreisfreien) Städte ist in der Form des Beiblattes durch RdSchr. d. BMI v. 14. 3. 1975 (GMBI. S. 281) veröffentlicht worden. Änderungen des Kreises der überlasteten Siedlungsgebiete werden ebenfalls veröffentlicht.

Die Ausländerbehörden nehmen im Rahmen der Aktennotiz nach Nr. 40 zu § 21 AuslGVwv ein Doppel des Beiblatts zur Ausländerakte.

- 5 Bei folgenden Personengruppen ist von einer **Zulassungsbeschränkung abzusehen**:
 - a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und deren Familienangehörige ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
 - b) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, und deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen;
 - c) Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind (österreichische, schweizerische und liechtensteinische sowie amerikanische Staatsangehörige);
 - d) Ausländer, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen. Die Befreiung von der Zulassungsbeschränkung gilt jedoch nur für solche Ausländer, die nach Inkrafttreten der Verfahrensregelung in das Bundesgebiet einreisen;
 - e) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge;
 - f) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind;
 - g) Ausländer, die beim Inkrafttreten dieser Regelung bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeitsdauer oder einer nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung erteilten Arbeitserlaubnis sind (Neufälle sind zu beschränken);
 - h) Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.1 Die Zulassungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für heimatlose Ausländer. Diese Ausländer bedürfen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 AuslG keiner Aufenthaltserlaubnis und sind nach § 12 HAG in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.
- 6 Auch bei den im Gesundheitswesen tätigen ausländischen Arbeitnehmern wird, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 5 erfüllt sind, die Aufenthaltserlaubnis wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitnehmern räumlich beschränkt. Falls jedoch im Einzelfall ein im Gesundheitswesen tätiger ausländischer Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes überlastetes Siedlungsgebiet unter Beibehaltung der Tätigkeit im Gesundheitswesen verlegen will, ist die räumliche Beschränkung zur Aufenthaltserlaubnis insoweit aufzuheben.
 Durch die Einbeziehung der im Gesundheitswesen tätigen ausländischen Arbeitnehmer in das normale Verfahren mit der Möglichkeit, die räumliche Beschränkung im Einzelfall aufzuheben, soll erreicht werden, daß diese Ausländer nicht aus einer Tätigkeit im Gesundheitswesen außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete in eine Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftsbereich innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes überwechseln.

Anlage 2

- 7 Entsprechend dem in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeiteten Entwurf einer Verfahrensabsprache werden die Zulassungsbeschränkungen von den Ausländerbehörden in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis und von den Dienststellen der Arbeitsverwaltung in bezug auf die Arbeitserlaubnis nach denselben Grundsätzen durchgeführt. Einer weiteren Absprache auf örtlicher Ebene im Einzelfall bedarf es grundsätzlich nicht.
- 8 Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes Gebiet verlegt, hält sich dort illegal auf. Dies ist ein Vergehen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AuslG und zugleich ein Ausweisungstatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG.
Diese rechtlichen Mittel sind in allen Fällen einer Zuwiderhandlung anzuwenden. Dabei sollte zunächst die Einleitung von Strafverfahren Vorrang haben.
- 9 Die Ausländerbehörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländers liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte, eine Arbeitsvermittlung durch die Ausnahme jedoch ermöglicht wird. Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

III

Mein RdErl. v. 3. 3. 1975 (n. v.) - I C 3/43.28 - wird aufgehoben.

Anlage 1

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Ifc 1 - 24200/10

Bonn, den 22. Oktober 1974

Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

I.

Das Gesamtverfahren

1. Kriterium für die Feststellung eines überlasteten Siedlungsgebietes ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der gesamten Wohnbevölkerung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten an einem bundeseinheitlichen Stichtag.
2. Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt wird automatisch zum überlasteten Siedlungsgebiet, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung an dem bundeseinheitlichen Stichtag 12% (= ca. 100% über dem Bundesdurchschnitt) und mehr erreicht hat (**Mußzone**).
3. Es ist nicht auszuschließen, daß es Gebiete gibt, in denen die Ausländerquoten, gemessen an der Wohnbevölkerung, die 12%-Marke zwar noch nicht erreicht haben, in denen die soziale Infrastruktur aber gleichwohl überlastet ist. In diesen Fällen bleibt es den zuständigen Behörden auf Landesebene unbenommen, solche Regionen, u. U. im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen, ebenfalls zu überlasteten Siedlungsgebieten zu erklären (**Kannzone**). Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung über dem Bundesdurchschnitt liegt.
4. Ein überlastetes Siedlungsgebiet der Mußzone unterliegt ein Jahr lang der **Zulassungsbeschränkung** für ausländische Arbeitnehmer, ungeachtet eventueller Veränderungen der Abgrenzungsrelation innerhalb dieser Periode. Nach Ablauf eines Jahres wird durch die statistischen Landesämter (ggf. Statistisches Bundesamt) zu einem bundeseinheitlichen Stichtag überprüft, ob das Gebiet weiterhin der Beschränkung unterliegt.

Kannzonen können jederzeit zu überlasteten Siedlungsgebieten erklärt werden. Eine Aufhebung dieser Einordnung ist frühestens zu dem nächsten bundeseinheitlichen Stichtag möglich.

5. Wenn eine Region als überlastetes Siedlungsgebiet eingestuft ist, werden ausländische Arbeitnehmer nur noch im Rahmen des **regionalen Ersatzbedarfs** zugelassen. Für die verwaltungstechnische Handhabung des Verfahrens ist es notwendig, von dem für die Identifizierung eines überlasteten Siedlungsgebietes maßgeblichen Kriterien „Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung“ auf das Kriterium „Zahl der ausländischen Arbeitnehmer“ überzugehen. Die entsprechende Gebietsinheit ist in der Regel der Bezirk einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (ggf. auch mehrere), in dem ein infrastrukturell überlasteter Kreis liegt. Bei der regionalen Abgrenzung ist darauf zu achten, daß geschlossene Wirtschaftsräume voll in das Verfahren einbezogen werden.
6. Die für den Ersatzbedarf maßgebliche **Obergrenze** ergibt sich wie folgt:
Die Bundesanstalt für Arbeit stellt für den bundeseinheitlichen Stichtag fest, wie hoch die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in jenen Arbeitsamtsbezirken ist, in denen sich überlastete Siedlungsgebiete befinden. Die ermittelte und auf volle Tausend aufgerundete Zahl bildet automatisch die Obergrenze.
7. Das **Zulassungsverfahren** wird wie folgt gehandhabt:
Die Arbeitsämter stellen ihre Vermittlungstätigkeit für ausländische Arbeitnehmer so lange ein, bis die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer um 10% unter die Obergrenze gesunken ist. Sie nehmen in dieser Zeit auch keine Vermittlungsaufträge entgegen (**Sperrzeit**). Ist die 90%-Marke erreicht, nehmen die Arbeitsämter für längstens einen Monat (**Öffnungszeit**) grundsätzlich alle Vermittlungsaufträge entgegen. Wird vor Ablauf dieser Zeitspanne ein Auftragsbestand erreicht, der bei vollständiger Abwicklung die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer auf 110% der Obergrenze anwachsen lassen würde, so werden keine weiteren Aufträge mehr entgegengenommen.
8. Die Überprüfung des Bestandes an ausländischen Arbeitnehmern erfolgt alle vier Monate, und zwar zum 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres anhand des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
9. Von der Zulassungsbeschränkung wird allein das Gesundheitswesen ausgenommen. In diesen Bereich kann also jederzeit vermittelt werden. Die hier tätigen Arbeitskräfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer mitgezählt.
10. Die Zulassungsbeschränkung gilt nicht für
 - a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften;
 - b) ausländische Arbeitnehmer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen;
 - c) Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind, das sind österreichische, schweizerische und US-amerikanische Staatsangehörige;
 - d) mit Deutschen verheiratete Ausländer und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende ausländische Familienangehörige;
 - e) ausländische Arbeitnehmer, denen bereits eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Besitzstandswahrung);
 - f) ausländische Arbeitnehmer, denen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde oder erteilt wird;
 - g) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge.

II.

Die Regulierung des Zuzugs von Arbeitnehmern aus dem Ausland

Die Arbeitsämter nehmen nur in der Öffnungszeit Aufträge für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer entgegen. Die Aufträge können sich sowohl auf eine sofortige als auch auf eine terminierte Vermittlung beziehen.

In die Arbeitserlaubnis (Legitimationskarte) und in die Aufenthaltserlaubnis der neu angeworbenen Arbeitnehmer werden **Sperrvermerke** für die überlasteten Siedlungsgebiete mit Ausnahme desjenigen, in dem sie beschäftigt werden sollen, eingetragen.

Es bleibt den Landesregierungen unbenommen, in die überlasteten Siedlungsgebiete nur ledige ausländische Arbeitnehmer vermitteln zu lassen.

III.

Die Regulierung der Binnenwanderung

Durch die nachstehende Regelung soll erreicht werden, daß möglichst wenige der bereits im Bundesgebiet weilenden Ausländer in überlastete Siedlungsgebiete gelangen. Der Zuzug soll dadurch gedrosselt werden, daß die zuständigen Behörden grundsätzlich entsprechende Sperrvermerke in die **Aufenthaltserlaubnis** und in die **Arbeitserlaubnis** eintragen.

Für die Erteilung der Sperrvermerke, die außer bei ausländischen Arbeitnehmern auch bei den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen angebracht werden sollen, gelten folgende Grundsätze:

1. Sperrvermerke werden eingetragen, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger (im folgenden Ausländer) eine - Verlängerung der - **Aufenthaltserlaubnis** und/oder eine **besondere Arbeitserlaubnis** (§ 2 der Arbeitserlaubnisverordnung - AEVO -) oder eine **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO), die über den **Bezirk eines Arbeitsamtes hinausgeht**, beantragt.

Sind Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich (in der Regel wegen unterschiedlichen Ablaufs der vorhergehenden Erlaubnis), so trägt zunächst diejenige Behörde den Sperrvermerk in ihre Erlaubnis ein, bei welcher der Ausländer zuerst vorstellig werden muß. Die für die andere Erlaubnis zuständige Behörde trägt den Sperrvermerk später bei Ablauf der entsprechenden Erlaubnis ein.

2. Der Sperrvermerk wird in der Weise ausgestattet, daß
 - a) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **außerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes
 - bei der Aufenthaltserlaubnis ein gewöhnlicher Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten ausgeschlossen wird
 - bei der Arbeitserlaubnis die Beschäftigung in den überlasteten Siedlungsgebieten nicht gestattet wird;
 - b) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes
 - ein Ausschluß entsprechend 2a) für die übrigen überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt;
 - c) bei gewöhnlichem Aufenthalt **außerhalb**, Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes oder umgekehrt
 - bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet nicht bedarf, ein Ausschluß für **alle** überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt,
 - bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet bedarf, ein Ausschluß für die **übrigen** überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt.
3. a) Die **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO): Sofern sie nicht räumlich erweitert ist, gilt sie nach § 3 AEVO für den Bezirk eines Arbeitsamtes, so daß es insoweit einer Beschränkung nicht bedarf. Die Regelung unter 2. in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis gilt beim Zusammentreffen mit einer räumlich nicht erweiterten allgemeinen Arbeitserlaubnis entsprechend.

b) Die Arbeitsämter werden Anträgen ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO für den Bezirk eines überlasteten Siedlungsgebietes während der Sperrzeiten nicht entsprechen. Das gleiche gilt für Anträge ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen allgemeinen Arbeitserlaubnis für den Bezirk eines **anderen** überlasteten Siedlungsgebietes.

c) Die Arbeitsämter werden in der Zeit, in der sie keine Vermittlungsaufträge für ausländische Arbeitnehmer von den Betrieben entgegennehmen, davon absehen, besondere Aktivitäten für eine Vermittlung von arbeitssuchenden Ausländern, denen nach I., 10. keine Beschränkungen auferlegt werden, in überlastete Siedlungsgebiete zu unternehmen.

4. Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zuständigen Behörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländers liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte. Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

Anlage 2

Aufzählung der Städte und Landkreise in den überlasteten Siedlungsgebieten (Stand: 1. April 1975)

	Städte	Landkreise
Baden-Württemberg	Mannheim Pforzheim Stuttgart Ulm	Böblingen Esslingen Ludwigsburg Rems-Murr-Kreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Bayern	Augsburg Fürth Ingolstadt München Nürnberg	Dachau Ebersberg Fürstfeldbruck München Starnberg
Hessen	Frankfurt (Main) Hanau Offenbach (Main)	Groß-Gerau
Nordrhein-Westfalen	Krefeld Remscheid	

- MBl. NW. 1975 S. 1178.

26

Ausländerwesen Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw) - AuslGVvw/AA NW -

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1975 -
I C 3/43.104

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Nummer 2.04a/1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Die erste Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist regelmäßig auf drei Jahre zu befristen. Nach ihrem Ablauf ist in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund eine weitere Befristung erforderlich macht.

2. Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

Eine ungewöhnlich lange Wehrdienstzeit (z. B. von vier bis fünf Jahren als Sanktion auf die Verweigerung des Wehrdienstes) kann jedoch die Ausstellung eines Fremdenpasses an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger geboten erscheinen lassen. Ist es den Familienangehörigen des Ausländers nicht möglich oder zumutbar, ihre Lebensverhältnisse den Folgen einer Versagung des Fremdenpasses anzupassen, so muß der staatlichen Schutzpflicht für Ehe und Familie Vorrang vor den staatlichen Belangen, die gegen die Ausstellung eines Fremdenpasses sprechen, zuerkannt werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zieht eine so gut wie vollständige Trennung der Ehepartner für die Dauer von vier bis fünf Jahren eine überaus ernste Bedrohung des Fortbestandes der Ehe nach sich.

2 Nummer 7.09/1 erhält folgende Fassung:

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist nach Nummer 2.04a/1 zu verfahren.

3 Nummer 7.13/1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

österreichischen Staatsangehörigen,

2. Die bisherigen Buchstaben b), c) und d) werden c), d) und e).

4 Nummer 10.05/2 erhält nachstehende Fassung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Ausweisung setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über jenes Interesse hinausgeht, das die Ausweisung selbst rechtfertigt. Es muß die begründete Besorgnis bestehen, daß sich die von dem Ausländer ausgehende, mit der Ausweisung bekämpfte Gefahr schon in dem Zeitraum bis zu einer richterlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung realisieren wird.

Wird der Erlaß einer Ausweisung mit der Anordnung des Sofortvollzuges verbunden, bedarf es stets einer auf den Einzelfall bezogenen abwägenden Begründung, warum der Ausgewiesene unverzüglich die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat.

Illegale Ausländer sind kraft Gesetzes zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Daher ist in diesen Fällen in aller Regel ein besonderes öffentliches Interesse für die Erforderlichkeit des Sofortvollzuges zu bejahen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei der Ausweisung eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings mit Ausnahme der Fälle des Art. 33 Abs. 2 der Genfer Konvention unzulässig.

5 Anhang 3, 5 und 7 werden durch die beiliegenden Neufassungen ersetzt.

Anhang
3, 5, 7

Anhang 3

(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis

der Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen

(Nr. 4 Abs. 3 AuslGVwv zu § 3 AuslG)

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Allgemein für alle Staaten	Ausländische Diplomatenpässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt (Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv)	
Europäische Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom)	Ausweis für die Mitglieder und Bediensteten der Organe, ausreichend für Grenzübergang und Aufenthalt	
Ägypten (Vereinigte Arabische Republik)	Reisepässe, Dienstpässe und Paßersatzpapiere Spezialpässe Als Paßersatz auch anerkannt: „Document des Voyage pour les Réfugiés Palestiniens“ (für Personen, die die Staatsangehörigkeit des früheren Mandatsgebiets Palästina besitzen); „Laissez-passer“ (für Personen, deren palästinensische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist) Nicht anerkannt: die vom „All-Palestine-Government“ ausgestellten Reiseausweise	Geburtsdag und -monat, Staatsangehörigkeit Geburtsdatum und -ort der Begleitpersonen, Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Begleitpersonen
Äthiopien	Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt Der Laissez-Passer wird nur anerkannt, sofern in der Spalte „Nationality and origin ...“ eingetragen ist Das Emergency Document of Identity wird, sofern es eine Rückkehrberechtigung enthält, anerkannt Das Emergency Document of Identity für Ausländer und Staatenlose mit dem Vermerk „Caution This emergency document is not valid for a return journey to Ethiopia“ ist nicht als Paßersatz zugelassen	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Afghanistan	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat, Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich
Algerien	Dienstpässe (Nicht als Paßersatz anerkannt wird der von alg. Auslandsvertretungen ausgestellte „Laissez-passer“) Reisepässe Laissez-passer diplomatique (Reisepaß für Dienstreisen alg. Staatsangehöriger ins Ausland; diplomatenpaßähnlicher Charakter)	Staatsangehörigkeit Geburtsort der miteingetragenen Kinder Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Unterschrift der im Paß eingetragenen Ehefrau
Andorra	Reisepässe	Geltungsbereich
Antigua	Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt. Antiguanische Staatsangehörige unterliegen allgemein dem Sichtvermerkszwang	
Argentinien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Die Staatsangehörigkeit ist – ausreichend – angegeben mit „Argentina“, „es Argentino per Opcion“ oder „es Argentino naturalizado“
Australien (Commonwealth-Staat)	Reisepässe und Paßersatzpapiere (Bezeichnung: „British Passport“ oder „Commonwealth of Australia“) „Certificate of Identity“ für Staatenlose und ausländische Flüchtlinge anerkannt, wenn der Ausweis einen Wiedereinreisesehtvermerk enthält „Document of Identity“ anerkannt für die Durchreise, nicht aber für den Aufenthalt	Staatsangehörigkeitseintrag „Australien Citizen and British subject“ reicht aus Gültigkeitsdauer
Bangladesch	Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt	
Belgien	Das „Récepissé de Demande de Carte de Séjour“ ist nicht anerkannt	
Birma	„Certificate of Identity“ berechtigt nicht zum Grenzübergang und Aufenthalt	
Bolivien	Dienstpässe, Reisepässe und Paßersatzpapiere Salvoconducto (Ausweisungspapier in erster Linie für Staatenlose, die nach Europa reisen wollen). Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang. Als Paßersatzpapier nur anerkannt, wenn eine Wiedereinreisegenehmigung und der Vermerk „Gültig für eine Reise hin und zurück“ eingetragen sind	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich
Brasilien	Fremdenpässe werden anerkannt. Sie berechtigen zur Rückkehr nur innerhalb eines Jahres. Die Rückkehrfrist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Aufenthaltserlaubnis nur bis 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist	
Bulgarien	Reise- und Dienstpässe Der „Titre de Voyage“ (für Staatenlose zur Durchführung von Auslandsreisen) wird anerkannt, sofern ein ausreichender Rückkehrsehtvermerk enthalten ist. Der „Passeport d'Emigration“ berechtigt nicht zur Rückkehr nach Bulgarien. Er wird nur anerkannt, wenn es sich bei den Inhabern um deutsche Volkszugehörige handelt, deren Rückführung in die BRD genehmigt wurde. Der „Feuille de Route“ und Kollektivpässe werden nicht anerkannt Seefahrtbücher und Donauschifferausweise werden als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit Unterschrift des Paßinhabers
Burundi	Reisepässe und Paßersatzpapiere Die bisher gebräuchlichen Pässe des Königreichs Burundi sind nicht mehr gültig. Sie sind durch Pässe der Republik Burundi ersetzt worden	Geburtsort und -monat

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Chile	Chilenische „Touristenpässe“ werden nicht anerkannt Konsularpässe werden anerkannt Documento de Viaje para Esctranjeros Titulo de Viaje para Esctranjero wird nicht anerkannt	Geburtsort, Geltungsbereich, Rückkehrberechtigung
Republik China (Taiwan)	Reisepässe	Geburtsort der Kinder
Volksrepublik China	Reise- und Dienstpässe (Reisepässe werden nur anerkannt, wenn sie einen Rückkehrsichtvermerk enthalten) Das Seefahrtbuch „Seaman's Book“ wird als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer
Costa Rica	Amtliche Pässe (gebundene Form und Blattform)	Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort der Ehefrau und der Kinder
Cypern	Reisepässe	Geburtstag und -monat des Inhabers, Geburtsort der Kinder
Dahome	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Dominikanische Republik	Reisepässe (werden nicht für die ggf. miteingetragene Ehefrau anerkannt)	Staatsangehörigkeit
Ecuador	Pasaporte Especial (Ausweispapier für Dienst- und staatl. geförderte Reisen)	Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit
Elfenbeinküste	Reisepässe und Paßersatzpapiere Als Paßersatz wird auch der sogenannte „Sauf Conduit“ anerkannt (für Personen, deren Land in der Republik Elfenbeinküste keine diplomatische Vertretung hat), sofern die Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „Aller-Retour“ eingetragen ist und der Ausweis die Unterschrift des Inhabers enthält	Geburtstag und -monat
Finnland	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Frankreich	Weder als Paßersatz noch als gültiger Personalausweis anerkannt sind die „Carte d'identité Consulaire“, die „Carte nationale d'identité“ für bevorrechtigte Personen und die „Carnets d'identité“ Pässe und Personalausweise, die an Stelle des Familiennamens den Eintrag „S.N.P.“ (sans nom paternel) enthalten, werden nicht anerkannt Der Laissez-Passer (ausgestellt bei Paßverlust und zur Rückführung aus dem Ausland) wird als Paßersatz anerkannt. Gelegentlich wird der Laissez-Passer auch fremden Staatsangehörigen ausgestellt. In diesen Fällen gilt er als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG. Fremde Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Frankreich einen Sichtvermerk. Nr. 5 zu § 7 bzw. Nr. 7 zu § 5 AuslGVwv ist zu beachten Der „Laissez-Passer Pour L'étranger“ hat eine höchstens dreimonatige Gültigkeitsdauer und wird an französische Staatsangehörige ausgestellt, die bei ihrer Ausreise aus Frankreich unvorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Er wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Sofern der Laissez-Passer kein Lichtbild enthält, muß der Inhaber einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen	
Gabun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben
Ghana	„Certificates of Commonwealth Citizenship and Laissez-passer“ (anerkannt als Paßersatz, ausgestellt für Personen aus Südafrika)	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Indonesien	Das indonesische „Certificate in Lieu of a Passport“ in Blattform ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen	
Irak	Reisepässe Der Laissez-passer wird als Fremdenpaß nur anerkannt, wenn die Ausstellung eines neuen L-p durch eine irakische Vertretung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich zugesichert ist	Geburtsdag und -monat
Iran	Reisepässe und Paßersatzpapiere Pässe mit dem Vermerk „L'étudiant(e) titulaire du présent passport se rend en ...“ gelten nur für das eingetragene Bestimmungsland Der „Permis d'Entrée“ ist als Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und, wenn eine über das Bundesgebiet führende Reiseroute eingetragen ist, für die Durchreise durch das Bundesgebiet zugelassen Der iranische „Laissez-Passer“ für Ausländer und Staatenlose wird nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt	Staatsangehörigkeit, Geburtsdag und -monat
Israel	Reisepässe Dienstpässe Der israelische „Laissez-Passer“ wird in zwei verschiedenen Ausführungen ausgestellt: 1. Einen hellblauen Laissez-Passer erhalten Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Dieser Laissez-Passer wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn er einen besonderen Rückkehrsichtvermerk enthält. 2. Ein orangefarbener Laissez-Passer wird im wesentlichen an Einwanderer ausgestellt, die sich weniger als ein Jahr in Israel aufhalten. Ihre Inhaber können innerhalb der Gültigkeitsdauer ohne Sichtvermerk nach Israel zurückkehren. Dieser Paßersatz wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Inhaber von israelischen Laissez-Passern bedürfen in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG)	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geburtsdatum, Geburtsort
Italien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Amtliche Personalausweise a) für italienische Staatsangehörige gültig auch zur Arbeitsaufnahme im EWG-Bereich. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer (5 Jahre vom Zeitpunkt der Ausstellung an) werden nicht eingetragen b) für nichtitalienische Staatsangehörige Die Personalausweise der Nichtitaliener tragen den Vermerk „non valida per l'espatrio“ und berechtigen nicht zur Ausreise c) Personalausweis für Staatsbeamte (grün) und Familienangehörige (blau) d) Ausweis für Staatenlose wird nur anerkannt, wenn Rückkehrberechtigung eingetragen ist (Innenseite des vorderen Deckels). Inhaber unterliegen der Sichtvermerkspflicht	Staatsangehörigkeit
Japan	Reisepässe, Dienstpässe „Certificates of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für die Riukiu-Inseln)	Geburtsort (statt dessen Heimatort) des Inhabers, Familienname der miteingetragenen Kinder, Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit (statt dessen ist eingetragen: „Resident of Riukiu“)

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Jemen	Dienst-(Spezial-), Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtsdatum (etwaiger Eintrag in islamischer Zeitrechnung), Staatsangehörigkeit
Jordanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Im Jahre 1969 ist ein graublauer Reisepaßvordruck eingeführt worden. Der frühere marineblaue Paßvordruck wird jedoch weiterhin ausgestellt für Flüchtlinge aus dem Gaza-Streifen und für Personen, deren jordanische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist. Angehörige dieses Personenkreises können innerhalb der Gültigkeitsdauer des Passes ohne besonderen Rückkehrsichtvermerk nach Jordanien zurückkehren. Der Paß ist seiner Zweckbestimmung nach als Fremdenpaß anzusehen und wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt	Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers, Dienststempel, Geburtstag und -ort der miteingetragenen Kinder (der 1969 eingeführte graublaue Paßvordruck sieht die Eintragung von Geburtsjahr und -ort der Kinder vor)
Jugoslawien	Reisepässe Dienstpässe Kollektivpässe, die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, in dem Geburtsdatum und Geburtsort eingetragen sind „Feuille de Voyage pour Etrangers – Travel Document for Foreigners“ (Reiseausweis für Ausländer) als Paßersatz anerkannt, für die ggf. miteingetragene Ehefrau jedoch nur, wenn er für die Ehefrau das genaue Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie Lichtbild und Unterschrift enthält. Bei der Eintragung von Kindern genügt eine Ergänzung um das genaue Geburtsdatum und den Geburtsort	Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Ehefrau und Kinder, Unterschrift der Ehefrau, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Mitglieder der Reisegruppe, Unterschrift der Mitglieder der Reisegruppe, Geltungsbereich
Kamerun	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Kanada (Commonwealth-Staat)	„Certificate of Identity“ (anerkannt als Fremdenpaß) „Travel Document“ (für Flüchtlinge anstelle des Reiseausweises nach der Genfer Konvention) wird als Paßersatz anerkannt. Bisher ausgestellte Reiseausweise behalten ihre Gültigkeit	Rückkehrberechtigung (Nr. 5 zu § 7 und Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw sind analog anzuwenden)
Katar (Britisches Schutzgebiet)	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Rote Pässe: Geburtstag und -monat Grüne Pässe: (für einige privilegierte Personen) außerdem: Staatsangehörigkeit
Khmer (früher Kambodscha)	Dienstpässe (Official Passport)	Geltungsbereich
Kolumbien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Kongo (Brazzaville)	Reisepässe und Paßersatzpapiere Die „Carte Consulaire“ (ausgestellt zur Erfassung im Ausland befindlicher kong. Staatsangehöriger) ist kein Paßersatzpapier Der „Laissez-Passer tenant Lieu de Passeport“ ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen	Geburtstag und -monat
Kongo (Leopoldville) s. Zaire		

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Korea (Süd)	Reisepässe und Dienstpässe „Travel Certificate“ wird als Paßersatzpapier anerkannt, wenn in Sp. „proceeding to...“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist	Geburtsort des Inhabers und der Kinder
Kuwait	Als Nationalpässe sind auch die „British Passport-Kuwait“ anerkannt Laissez-passer	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Ehefrau, Geburtsort der Kinder, bei Frauen: Lichtbild Staatsangehörigkeit
Laos	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
Lesotho	Reisepässe (teilweise werden noch Restbestände britischer Pässe benutzt)	
Libanon	Reisepässe und Paßersatzpapiere Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge); die Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Hausname und Geburtstag der Kinder
Liberia	Reisepässe und Paßersatzpapiere Travel Document (für Flüchtlinge)	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Libyen	Dienstpässe „Temporary Travel Document“ (als Fremdenpaß anerkannt) Reisepässe, die entgegen der bisher üblichen Praxis nur noch in arabischer Sprache ausgestellt worden sind, werden nur anerkannt, wenn der Inhaber eine durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellte, amtlich beglaubigte Übersetzung des Passes in deutscher Sprache besitzt	Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Malawi	Das malawische „Travel Document in Lieu of a National Passport“ wird nur an malawische Staatsangehörige für eine Reise in ein bestimmtes Land ausgestellt. Es wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Zielstaat in der hierfür vorgesehenen Rubrik (for a single journey to... and return to Malawi) eingetragen ist	
Malaysia	Malaysische Nationalpässe gelten bis auf weiteres auch für Staatsangehörige von Singapur Dienstpaß „Emergency Certificate“ (als Nationalpaß anerkannt) „Certificate of Identity“ (als Fremdenpaß)	Geburtsort der Kinder Geburtsort der Kinder Gültigkeitsdauer Geltungsbereich
Malta	Britische Pässe können auch dann nicht als maltesische Nationalpässe angesehen werden, wenn in ihnen vermerkt ist, daß der Inhaber die maltesische Staatsangehörigkeit besitzt. Inhaber solcher Pässe fallen nicht unter die Befreiung nach § 1 Abs. 2 DVAuslG; die Aufenthaltserlaubnis kann, da § 5 Abs. 1 Nr. 2 aber nicht zutreffend ist, nach der Einreise eingeholt werden	
Malteserorden	Dienstpässe	Geltungsbereich
Marokko	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Mexiko	„Pasaporte Provisional“ wird als Nationalpaß anerkannt	
Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)	Travel Document	Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Nicaragua	Reisepässe „Pasaporte Ordinario Provisional“ wird als Paßersatz anerkannt, sofern er einen für Nicaragua gültigen Wiedereinreiseseichtvermerk enthält	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder)
Niederlande	In Neu-Guinea mit dem Vermerk „Niederlandse“ ausgestellte Pässe sind anerkannte Nationalpässe, nicht aber Pässe mit dem Eintrag „Nederlands onderdaan“ Niederländische Touristenkarten mit Faksimile-Unterschrift werden nicht anerkannt	
Niger	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
Nigeria	„Official Passports“ werden anerkannt, sofern sich der Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt	
Obervolta	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben
Österreich	Dienstpässe und Donauschifferausweise	Geltungsbereich
Pakistan	Reisepässe (werden auch für ggf. miteingetragene Kinder anerkannt)	
Panama	Reisepässe Dienst- und Sonderpässe	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich, Unterschrift des Inhabers
Philippinen	Reisepässe „Travel Affidavit“ (als Fremdenpaß anerkannt); „Certificate of Registration“ (nur zur Rückreise nach den Philippinen anerkannt) Travel Document (als Paßersatz anerkannt) (Seaman's Continuous Discharge Book) wird als Paßersatz anerkannt	Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Geltungsbereich
Polen	Reisepässe, Ministerialpässe und Dienstpässe Sammelpaß (die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen) Reiseausweis für Aussiedler Reiseausweis für in Polen lebende Ausländer (Dokument Podrozy) wird nicht als Paßersatz anerkannt	Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Geburtsort der Kinder Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde
Portugal	Dienstpässe „Emigrantenpässe“ (ausgestellt von der „Junta da Emigracao“ für im Ausland arbeitende Portugiesen) Mozambique stellt die gleichen Pässe aus wie das port. Mutterland	Gültigkeitsdauer
Rumänien	Dienstpässe Reisepässe Kollektivpässe werden als Paßersatz anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt	Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Gruppenmitglieder
Rwanda	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat
El Salvador	Dienstpässe	Gültigkeitsdauer
San Marino	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Staatsangehörigkeit
Saudi Arabien	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtstag und -monat, etwaige Geburtsangabe in islamischer Zeitrechnung; Lichtbild bei Frauen, wenn Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftsprobe oder Abnahme eines Fingerabdrucks möglich ist

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
Schweden	Der „Provisoriskt Pass“ ist als Reiseausweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG anzusehen und wird als Paßersatz anerkannt. Seine Gültigkeitsdauer beträgt höchstens sechs Monate. Inhaber dieses Paßersatzes sind – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zur Rückkehr nach Schweden berechtigt. Zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bedürfen sie in jedem Fall einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG) Das schwedische „Resedokument“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne des Artikels 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Es wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt	
Schweiz	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geltungsbereich, Geburtsort (statt dessen ist der „Ort der Heimatberechtigung“ eingetragen)
Senegal	Reisepässe und Paßersatzpapiere	Geburtsort und -monat
Sierra Leone	Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe	Staatsangehörigkeit
Singapur	Reisepässe und Dienstpässe („Official Passports“)	Geburtsort der Kinder
Somalia	Reisepässe und Paßersatzpapiere Lasciapassare werden nicht als Paßersatzpapiere anerkannt	Geburtsort und -monat, Staatsangehörigkeit
Sowjetunion	Reisepässe Dienstpässe	Geburtsort und -monat, Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers Geburtsort und -monat, Unterschrift des Paßinhabers (Geburtsdatum und -ort werden bei der Visierung über dem Sichtvermerk eingetragen, außerdem der Name in lateinischer Schrift)
Spanien	Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpaß „Titulo de Viaje – Titre de Voyage“ (für Ausländer und Staatenlose) wird als Paßersatz anerkannt, wenn er einen gültigen Ausreisestichtvermerk „Visado Salida“ enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik einschließt	Für eine Spanierin, die einen Deutschen geheiratet, aber die spanische Staatsangehörigkeit behalten hat, kann der Mädchennamenname oder der Ehefrau eingetragen sein
Sudan	Reisepässe und Spezialpässe Das sudanesishe „Emergency Travel Document“ wird nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen	Staatsangehörigkeit des Inhabers und der miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder)
Südafrika	Das südafrikanische „Permit in Terms of the Departure from the Union Regulation Act, 1955“ ist kein Paßersatz im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG, sondern lediglich eine Genehmigung zur Ausreise aus Südafrika. Es wird deshalb nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt	
Südjemen	Diplomaten-, Dienst- (Spezial-) und Reisepässe, „Document of Identity and Travel“	Lichtbild bei Frauen isl. Glaubens
Südrhodesien	Die Bundesregierung erkennt Südrhodesien nicht an, so daß für südrhodesische Staatsangehörige nur die Pässe zugelassen werden, die vom Britischen Hochkommissar in Salisbury	

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen
	Militärpässe (Pasaporte Militar) werden anerkannt	Staatsangehörigkeit
	Fremdenpässe (Titulo de Identidad y de Viaje) werden als Paßersatz anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist	Geltungsbereich
Vatikan	Dienstpässe	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
Vereinigte Staaten von Amerika	Reisepässe	Staatsangehörigkeit, Geburtsort (statt dessen ist das Geburtsland eingetragen), Unterschrift des Behördenbediensteten; die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem Ausstellungstag und dem dazugehörigen Vordrucktext, sofern nicht etwas anderes eingetragen ist, beträgt die Gültigkeit fünf Jahre
	Familienpässe	Familienname der Ehefrau und der Kinder, sofern er sich von dem des Paßinhabers nicht unterscheidet; Geburtsort der Ehefrau und der Kinder; Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten; Gültigkeitsdauer wie bei Reisepässen. Bei Einzelreisen der Ehefrau oder der minderjährigen Kinder muß das Geburtsdatum eingetragen sein
	Das Re-entry Permit ist als Fremdenpaß anerkannt. In Verbindung mit einem Re-entry Permit darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Rückkehr gesichert ist und der Aufenthalt spätestens 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist endet. „Cards of Identity and Registration“ und „Certificates of Identity and Registration“ (sind nur für den Aufenthalt, nicht aber für den Grenzübergang anerkannt; werden von den US-Auslandsvertretungen ausgestellt); „Alien Registration Card“ wird nicht, das „Affidavit of Identity and Nationality“ nur in Verbindung mit dem Re-entry Permit anerkannt. „Certificate of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für Bewohner der Riu-kiu-Inseln) US-Papier „Waiver“ (für Exilkubaner) wird nicht als Paßersatzpapier anerkannt	Staatsangehörigkeit (statt dessen ist „Resident of Riukiu“ eingetragen)
Vietnam Süd	Dienstpässe	Staatsangehörigkeit
Zaire	Reisepässe und Paßersatzpapiere Der gelegentlich auch für fremde Staatsangehörige ausgestellte Spezialpaß ist ein Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG und wird anerkannt Der zairische „Laissez-Passer Tenant Lieu de Passeport“ wird nicht als Paßersatz anerkannt	Geburtstag und -monat

Ausländische Kinderausweise

werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Staaten, soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist:

1. a) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschl. Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- b) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- c) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten: Malaysia, Singapur.

- d) Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Botswana, Japan.
 - e) Das Kind darf nur in Begleitung eines der Eltern oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:
Gabun, Somalische Republik.
 - f) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden: Sierra Leone.
 - g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungs-ort des Passes des Vaters angegeben sein: Syrien.
2. Nicht anerkannt werden die Kinderausweise der nachstehend aufgeführten Staaten:
Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Sambia, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

Anhang 5
(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis
der deutschen Interessenvertretungen in Staaten,
mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine
diplomatischen Beziehungen unterhält

Albanien

Französische Gesandtschaft in Tirana: Legation de France, Tirana, 75 Rue Labinoti

Bhutan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu-Delhi: Embassy of the Federal Republic of Germany, New Delhi, POB 613

China (Taiwan, National-China)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Hongkong: German Consulate General, Hongkong, POB 250

Guinea

Italienische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade d'Italie, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Conakry, CP 84

Khmer-Republik

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, Phnom Penh, BP 629

Tschad

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade de France, Service de Protection des Intérêts de la République Fédérale d'Allemagne, N'Djamena, Rue du Lieutenant-Franjoux

Keine Interessenvertretungen bestehen in Nord-Korea und Nord-Vietnam.

Anhang 7
(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes

Stand: 1. Juni 1975

Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Stuttgart

Bürgermeisterämter:

001 Aalen	010 Kirchheim unter Teck
002 Backnang	011 Kornwestheim
620 Bietigheim-Bissingen	012 Leonberg
003 Böblingen	013 Ludwigsburg
366 Crailsheim	639 Neckarsulm
384 Ellwangen (Jagst)	014 Nürtingen
004 Eßlingen am Neckar	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen an der Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim an der Brenz	019 Stuttgart
009 Heilbronn	641 Vaihingen an der Enz
022 Herrenberg	020 Waiblingen
	642 Winnenden

Landratsämter:

024 Böblingen	035 Ostalbkreis
026 Eßlingen	- Außenstelle
027 Göppingen	Schwäbisch Gmünd -
028 Heidenheim	in Schwäbisch Gmünd
029 Heilbronn	039 Rems-Murr-Kreis
030 Hohenlohekreis	in Waiblingen
in Künzelsau	036 Schwäbisch Hall
032 Ludwigsburg	025 Schwäbisch Hall
038 Ludwigsburg	- Außenstelle
- Außenstelle	Crailsheim -
Vaihingen -	in Crailsheim
in Vaihingen	055 Main-Tauber-Kreis in
an der Enz	Tauberbischofsheim
021 Ostalbkreis in Aalen	

Regierungsbezirk Karlsruhe

Bürgermeisterämter:

056 Baden-Baden	043 Karlsruhe
417 Bad Mergentheim	044 Mannheim
397 Bretten	640 Mühlacker
040 Bruchsal	045 Pforzheim
643 Bühl	062 Rastatt
041 Ettlingen	644 Sinsheim
617 Gaggenau	046 Weinheim
042 Heidelberg	645 Wiesloch

Landratsämter:

093 Calw	052 Neckar-Oden-
053 Enzkreis in	wald-Kreis in
Pforzheim	Mosbach
095 Freudenstadt	076 Rastatt
050 Karlsruhe	049 Rhein-Neckar-
047 Karlsruhe	Kreis
- Außenstelle	in Heidelberg
Bruchsal -	051 Rhein-Neckar-
in Bruchsal	Kreis
	- Außenstelle
	Mannheim -
	in Mannheim

Regierungsbezirk Freiburg

Bürgermeisterämter:

054 Achern	406 Radolfzell
646 Emmendingen	407 Rheinfelden
057 Freiburg im	816 Rottweil
Breisgau	382 Schramberg

353 Kehl	063 Singen
058 Konstanz	(Hohentwiel)
059 Lahr	090 Tuttlingen
060 Lörrach	064 Villingen -
061 Offenburg	Schwenningen
	354 Weil am Rhein

Landratsämter:

068 Breisgau-	078 Konstanz
Hochschwarzwald in	- Außenstelle
Freiburg im Breisgau	Stockach -
073 Breisgau-	in Stockach
Hochschwarzwald	072 Lörrach
- Außenstelle	075 Ortenaukreis in
Müllheim -	Offenburg
in Müllheim	101 Rottweil
074 Breisgau-	080 Schwarzwald-Baar-
Hochschwarzwald	Kreis in Villingen-
- Außenstelle	Schwenningen
Titisee-Neustadt -	066 Schwarzwald-Baar-
in Titisee-Neustadt	Kreis
067 Emmendingen	- Außenstelle
070 Konstanz	Donauessingen -
	in Donauessingen
	106 Tuttlingen
	081 Waldshut

Regierungsbezirk Tübingen

Bürgermeisterämter:

084 Albstadt	097 Ehingen
096 Balingen	396 Rottenburg am Neckar
083 Biberach an der Riß	089 Tübingen
085 Friedrichshafen	018 Ulm
082 Leutkirch	647 Wangen
086 Ravensburg	
087 Reutlingen	

Landratsämter:

037 Alb-Donau-Kreis in	104 Bodenseekreis
Ulm	- Außenstelle
094 Alb-Donau-Kreis	Tettnang -
- Außenstelle	in Tettnang
Ehingen -	099 Ravensburg
in Ehingen	100 Reutlingen
092 Biberach in Biberach	103 Sigmaringen
an der Riß	105 Tübingen
638 Bodenseekreis in	091 Zollernalbkreis in
Friedrichshafen	Balingen

Land Bayern

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Städte:

110 Ingolstadt	113 Rosenheim
112 München	

Landratsämter:

116 Altötting	127 Landsberg a. Lech
113 Bad Tölz-Wolfrats-	129 Miesbach
hausen in Bad Tölz	130 Mühlhof a. Inn
621 Berchtesgadener Land	131 München
in Bad Reichenhall	623 Neuburg-Schroben-
120 Dachau	hausen in
121 Ebersberg	Neuburg a. d. Donau
622 Eichstätt	132 Pfaffenhofen a. d. Ilm
122 Erding	133 Rosenheim
123 Freising	136 Starnberg
124 Fürstfeldbruck	137 Traunstein
125 Garmisch-	139 Weilheim-Schongau
Partenkirchen	in Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Städte:

142 Landshut	144 Straubing
143 Passau	

Landratsämter:

146 Deggendorf	157 Passau
627 Dingolfing-Landau in Dingolfing	159 Regen
624 Freyung-Grafenau in Freyung	625 Rottal-Inn in Pfarrkirchen
151 Kelheim	626 Straubing-Bogen in Straubing
154 Landshut	

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte:**

167 Amberg	171 Weiden i. d. OPf.
169 Regensburg	

Landratsämter:

172 Amberg-Sulzbach in Amberg	184 Regensburg
175 Cham	628 Schwandorf
179 Neumarkt i. d. OPf.	188 Tirschenreuth
181 Neustadt a. d. Waldnaab	

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte:**

191 Bamberg	193 Coburg
192 Bayreuth	195 Hof

Landratsämter:

200 Bamberg	207 Kronach
201 Bayreuth	208 Kulmbach
202 Coburg	209 Lichtenfels
204 Forchheim	216 Wunsiedel i. Fichtel- gebirge in Wunsiedel
206 Hof	

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte:**

217 Ansbach	221 Nürnberg
219 Erlangen	223 Schwabach
220 Fürth	

Landratsämter:

225 Ansbach	234 Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz
228 Erlangen-Höchstädt in Erlangen	629 Roth in Roth b. Nürnberg
230 Fürth	241 Weißenburg-Gunzen- hausen in Weißenburg i. Bay.
235 Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch	

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte:**

242 Aschaffenburg	246 Würzburg
245 Schweinfurt	

Landratsämter:

248 Aschaffenburg	264 Miltenberg
249 Bad Kissingen	250 Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale
630 Haßberge in Haßfurt	267 Schweinfurt
259 Kitzingen	268 Würzburg
631 Main-Spessart in Karlstadt	

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte:**

269 Augsburg	273 Kempten (Allgäu)
272 Kaufbeuren	275 Memmingen

Landratsämter:

632 Aichach-Friedberg in Aichach	289 Lindau (Bodensee)
633 Augsburg	637 Oberallgäu in Sonthofen
280 Dillingen a. d. Donau	290 Ostallgäu in Marktoberdorf
636 Donau-Ries in Donauwörth	292 Unterallgäu in Mindelheim
634 Günzburg	
635 Neu-Ulm	

Berlin

299 Der Polizeipräsident in Berlin

Bremen

300 Stadt- und Polizeiamt Bremen
301 Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde –

Hamburg

302 Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt –
--

Land Hessen**In den kreisfreien Städten:**

303 Der Oberbürgermeister – Polizeipräsident – Darmstadt
304 „ Frankfurt a. M.
305 „ Kassel
306 „ Offenbach
307 „ Wiesbaden
309 „ Gießen

Landratsämter:**Regierungsbezirk Darmstadt:**

313 Der Landrat des Landkreises Bergstraße in Heppenheim
315 Der Landrat des Landkreises Darmstadt
316 Der Landrat des Landkreises Dieburg
339 Der Landrat des Dillkreises in Dillenburg
319 Der Landrat des Landkreises Gießen
320 Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau
345 Der Landrat des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H.
342 Der Landrat des Landkreises Limburg- Weilburg in Limburg/Lahn
341 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises in Hanau
310 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Verwaltungsstelle Hanau – in Hanau
340 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Außenstelle Gelnhausen – in Gelnhausen
347 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Außenstelle Schlüchtern – in Schlüchtern
343 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst
317 Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach/Odw.
322 Der Landrat des Landkreises Offenbach
346 Der Landrat des Rheingaukreises in Rudesheim
348 Der Landrat des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach
321 Der Landrat des Vogelbergkreises in Lauterbach
318 Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg
350 Der Landrat des Landkreises Wetzlar

Regierungsbezirk Kassel:

326 Der Landrat des Landkreises Fulda
327 Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld
330 Der Landrat des Landkreises Kassel
331 Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg/Lahn
325 Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises in Homberg
334 Der Landrat des Landkreises Waldeck- Frankenberg in Korbach
323 Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege

Land Niedersachsen**Regierungsbezirk Hannover**

Stadtverwaltung:

352 Hannover

Landkreisverwaltungen:

355	Grafschaft Diepholz in Diepholz	386	Hannover – Außenstelle
356	Grafschaft Haya in Syke	360	Burgdorf – in Burgdorf
357	Grafschaft Schaumburg in Rinteln	360	Hannover – Außenstelle
358	Hameln-Pyrmont in Hameln	361	Neustadt a. Rbge. – in Neustadt a. Rbge.
359	Hannover	361	Nienburg (Weser)
		362	Hannover – Außenstelle
		363	Springe – in Springe
			Schaumburg-Lippe in Stadthagen

Regierungsbezirk Hildesheim

Stadtverwaltungen:

364 Göttingen 365 Hildesheim

Landkreisverwaltungen:

370	Alfeld	375	Holzminden
373	Göttingen	377	Northeim
374	Hildesheim-Marienburg in Hildesheim	378	Osterode am Harz

Regierungsbezirk Lüneburg

Stadtverwaltungen:

383 Lüneburg 385 Wolfsburg

Landkreisverwaltungen:

387	Celle	391	Lüchow-Dannenberg
388	Fallingb. in Lüneburg		
389	Gifhorn	392	Lüneburg
390	Harburg in Winsen (Luhe)	393	Soltau
		394	Uelzen

Regierungsbezirk Stade

Stadtverwaltung:

395 Cuxhaven

Landkreisverwaltungen:

398	Bremervörde	401	Rotenburg (Wümme)
399	Land Hadeln in Otterndorf	402	Stade
400	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck	403	Verden
		404	Wesermünde in Bremerhaven

Regierungsbezirk Osnabrück

Stadtverwaltung:

405 Osnabrück

Landkreisverwaltungen:

408	Aschendorf-Hümmeling in Aschendorf	411	Lingen
410	Grafschaft Bentheim in Nordhorn	413	Meppen
		414	Osnabrück

Regierungsbezirk Aurich

Stadtverwaltung:

416 Emden

Landkreisverwaltungen:

419	Aurich (Ostfriesland)	421	Norden
420	Leer	422	Wittmund

Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stadtverwaltungen:

423 Braunschweig 426 Salzgitter

Landkreisverwaltungen:

430	Gangersheim	432	Helmstedt
431	Goslar	379	Peine
		433	Wolfenbüttel

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Stadtverwaltungen:

434	Delmenhorst	437	Wilhelmshaven
436	Oldenburg (Oldenburg)		

Landkreisverwaltungen:

438	Ammerland in Westerstede	441	Oldenburg (Oldenburg)
439	Cloppenburg	442	Vechta
440	Friesland in Jever	443	Wesermarsch in Brake

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Arnsberg**

Stadtverwaltungen:

452	Bochum	457	Herne
454	Dortmund	458	Iserlohn
455	Hagen	460	Lünen
456	Hamm	464	Witten

Kreisverwaltungen:

468	Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm	465	Märkischer Kreis – Außenstelle
471	Hochsauerlandkreis in Meschede		Lüdenscheid – in Lüdenscheid
469	Märkischer Kreis in Iserlohn	472	Olpe
		473	Siegen
		474	Soest
		475	Unna

Regierungsbezirk Detmold

Stadtverwaltungen:

477 Bielefeld

Kreisverwaltungen:

490	Gütersloh	481	Lippe in Detmold
483	Herford	487	Minden-Lübbecke in Minden
484	Höxter	488	Paderborn

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadtverwaltungen:

491	Düsseldorf	497	Mülheim/Ruhr
492	Duisburg	498	Neuss
493	Essen	499	Oberhausen
494	Krefeld	500	Remscheid
496	Mönchengladbach	502	Solingen
		504	Wuppertal

Kreisverwaltungen:

510 Kleve
506 Mettmann
508 Neuss in
Grevenbroich
509 Viersen in
Kempen

512 Wesel
505 Wesel
– Außenstelle
Dinslaken –
in Dinslaken
511 Wesel
– Außenstelle
Moers –
in Moers

Regierungsbezirk Köln**Stadtverwaltungen:**

444 Aachen
514 Bonn

515 Köln
495 Leverkusen

Kreisverwaltungen:

445 Aachen
446 Düren
516 Erftkreis in
Bergheim
518 Euskirchen
448 Heinsberg

520 Oberbergischer
Kreis in
Gummersbach
521 Rhein.-Berg.-Kreis
in Berg. Gladbach
522 Rhein-Sieg-Kreis
in Siegburg

Regierungsbezirk Münster**Stadtverwaltungen:**

523 Bocholt
524 Bottrop
453 Castrop-Rauxel

525 Gelsenkirchen
527 Münster
528 Recklinghausen

Kreisverwaltungen:

531 Borken
532 Coesfeld

535 Recklinghausen
536 Steinfurt
538 Warendorf

Land Rheinland-Pfalz**Regierungsbezirk Koblenz****Polizeipräsidium:**

560 Koblenz

Kreisverwaltungen:

562 Altenkirchen
566 Bad Kreuznach
561 Ahrweiler in
Bad Neuenahr-
Ahrweiler
563 Birkenfeld
564 Cochem-Zell
in Cochem

565 Mayen-Koblenz
in Koblenz
568 Neuwied
569 Rhein-Hunsrück-Kreis
in Simmern
580 Rhein-Lahn-Kreis
in Bad Ems
578 Westerwaldkreis
in Montabaur

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**Polizeipräsidien:**

541 Kaiserslautern
539 Ludwigshafen

572 Mainz

Polizeidirektionen:

540 Frankenthal
542 Landau
543 Neustadt a. d. W.
544 Pirmasens

545 Speyer
573 Worms
546 Zweibrücken

Kreisverwaltungen:

574 Alzey-Worms
in Alzey
548 Bad Dürkheim in
Neustadt a. d. W.
551 Donnersbergkreis
in Kirchheimbolanden
549 Germersheim
550 Kaiserslautern

552 Kusel
553 Landau-Bad Berg-
zabern in Landau
554 Ludwigshafen
576 Mainz-Bingen
in Mainz
556 Pirmasens

Regierungsbezirk Trier**Polizeipräsidium:**

582 Trier

Landratsämter:

589 Bernkastel-Wittlich
in Wittlich
584 Bitburg-Prüm in
Bitburg

585 Daun
588 Trier-Saarburg in
Trier

Saarland**Stadt:**

590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken

Landratsämter:

592 Merzig-Wadern in
Merzig
593 Neunkirchen in
Ottweiler
595 Saarlouis
591 Saar-Pfalz-Kreis
in Homburg
597 St. Wendel

Land Schleswig-Holstein**Kreisfreie Städte:**

598 Der Oberbürgermeister in Flensburg
599 Der Oberbürgermeister in Kiel
600 Der Oberbürgermeister in Neumünster
601 Der Bürgermeister in Lübeck

Landkreise:

608 Der Landrat des Kreises Dithmarschen
in Heide
607 Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg
in Ratzeburg
606 Der Landrat des Kreises Nordfriesland
in Husum
604 Der Landrat des Kreises Ostholstein
in Eutin
610 Der Landrat des Kreises Pinneberg
611 Der Landrat des Kreises Plön
612 Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckern-
förde in Rendsburg
613 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
in Schleswig
605 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
– Außenstelle Flensburg –
in Flensburg
614 Der Landrat des Kreises Segeberg
in Bad Segeberg
615 Der Landrat des Kreises Steinburg
in Itzehoe
616 Der Landrat des Kreises Stormarn
in Bad Oldesloe

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.